

Brand- und Katastrophenschutz-Plan des Landkreises Ahrweiler - 2021 bis 2031 -



**Konzeption
für die Gefahrenabwehr im
überörtlichen Brandschutz,
in der
überörtlichen Allgemeinen Hilfe
und des Katastrophenschutzes**

Vorwort

Nach den §§ 2 und 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständig. Hiernach sind Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung zu erfüllen. Den Landkreisen sind insbesondere überörtliche Aufgaben zugewiesen, die über den örtlichen Rahmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hinausgehen.

Im § 5 der Feuerwehrverordnung sind **beispielhaft** aufgeführt, welche Fahrzeuge und Ausrüstungen grundsätzlich für überörtliche Einsätze in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen. Dies ist aber nicht als abschließende Aufzählung anzusehen. Je nach Risiken und möglichen Gefahren sowie abhängig von der Struktur der Gebietskörperschaft, hier des Landkreises, sind Einsatzmittel für mögliche Szenarien kreisweit vorzuhalten.

Im Konzept der Arbeitsgemeinschaft „Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz“ (HIK) sind Strukturen für einen einheitlichen, landesweiten Bevölkerungsschutz im Bereich Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst aufgeführt, die gemäß einer modularen Aufbauweise den Landkreisen zur Umsetzung empfohlen sind.

Dieser Bedarfsplan konkretisiert die gesetzlichen Erfordernisse und gewährleistet somit eine bestmögliche Gefahrenabwehr im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz.

Der Landkreis Ahrweiler ist sich seiner weitreichenden und wichtigen Aufgabe, die sich in diesem Bedarfsplan widerspiegelt, bewusst. Alleine in den zurückliegenden rund 10 Jahren sind rund 2 Millionen Euro für die Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes bereitgestellt worden.

An dieser Stelle muss dem ehrenamtlichen Potential der Freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz beteiligten Organisationen ein besonderer Dank ausgesprochen werden; ohne die ehrenamtlichen Kräfte wäre ein funktionierender Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz nicht zu gewährleisten. Es wird und muss eine ständige Aufgabe sein, das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen und zu stärken.

Dr. Jürgen Pföhler, Landrat

Inhaltsübersicht	Seite
I. Grundlagen	3
II. Abkürzungsverzeichnis	4
III. Aufgaben des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz	6
IV. Einstufung in Risikoklassen nach bestimmten Gefahrenlagen	8
V. Übersicht über die Einstufung nach den Risikoklassen (Gefahrenrisiken) der Stufe 3, Einsatzgrundzeit 25 Minuten	9
VI. Bedarfsübersicht über Fahrzeuge und Geräte in Stufe 3 der Anlage 2 zu §§ 3 Abs. 3+4 sowie 5 FwVO	13
VII. Übersicht über die Katastrophenschutzmodule des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes im Landkreis Ahrweiler	23
VIII. Übersicht über den Bestand an kreiseigenen Feuerwehrfahrzeugen und sonstiger technischer Ausrüstung, sowie Fahrzeuge, die vom Kreis bezuschusst wurden	26
IX. Ermittlung und Höhe der Zuwendung	31
X. Beteiligung der Gemeinden	32
XI. Übersicht über die erforderlichen Investitionen zur Fahrzeug- und Gerätebeschaffung für den Zeitraum 2021 - 2031	34
XII. Zusätzliche Ausgaben	40
XIII. Weitere notwendige Investitionen, die z.Z. zahlenmäßig noch nicht erfasst sind	41

I. Grundlagen

1. Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG - vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)
2. Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991 (GVBl. Nr. 7, S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 192)
3. Konzept „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz - HiK - (Version 3.0 vom 29.10.2018)
4. Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“ für den Leitstellenbereich Koblenz, Fassung vom 23.11.2015
5. Organisationspläne der Städte und Verbandsgemeinden sowie der Gemeinde Grafschaft

II. Abkürzungsverzeichnis

AB	Abrollbehälter
CBRN-Erk	Chem.-biolog.-radioakt.-nukleares Erkundungsfahrzeug
Dekon-P	Fahrzeug zur Dekontamination von Personen
DLA (K)	Drehleiter, automatisch, mit Korb
EGF	Einsatzgruppenfahrzeug
ELW	Einsatzleitwagen
FKH	Feldkochherd
FwVO	Feuerwehrverordnung
GW	Gerätewagen
GW-A	Gerätewagen Atemschutz
GW-G	Gerätewagen Gefahrstoffe
GW-Mess	Gerätewagen Messtechnik
GW-San	Gerätewagen-Sanitätsdienst
GW-Soz.Betr.	Gerätewagen-Soziale Betreuung
GW-Unterkunft	Gerätewagen-Unterkunft
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug (Sammelbegriff für Drehleiter etc.)
KatS	Katastrophenschutz
Kdow	Kommandowagen
KFI	Kreisfeuerwehrinspekteur
KTW	Krankentransportwagen
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LF	Löschgruppenfahrzeug
LIMA	Lichtmastanhänger
Mef-G	Messfahrzeug-Gefahrstoffe
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MTF Bund	Medizinische Task-Force des Bundes
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzwecktransportfahrzeug
MZF-Dekon	Mehrzwecktransportfahrzeug-Dekontaminations
MZF-G	Mehrzwecktransportfahrzeug-Gefahrstoffe

OrgL-Fz	Fahrzeug des Organisatorischen Leiters
RTB	Rettungsboot
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rüstwagen
SEG	Schnell-Einsatz-Gruppe
SW	Schlauchwagen
TEL	Technische Einsatzleitung
TLF	Tanklöschfahrzeug

III. Aufgaben des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

In § 2, Absätze 2 und 3, des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), ist bestimmt, dass die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe sowie für den Katastrophenschutz zuständig sind. In § 5 LBKG werden die Aufgaben, die die Landkreise als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zu erfüllen haben, im Einzelnen aufgeführt.

Den Landkreisen sind insbesondere überörtliche Aufgaben zugewiesen, die über den örtlichen Rahmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden hinausgehen.

Darunter fallen u.a. folgende Aufgaben:

-die notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzustellen,

-dafür Sorge zu tragen, dass die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen,

-Einsatzstäbe zu bilden,

-für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes zu sorgen,

-Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und

-sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges notwendige Maßnahmen zu treffen,

-insbesondere Übungen durchzuführen.

Der Feuerwehrbedarfsplan des Kreises ist die umfassende und begründende Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Ausrüstung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe.

Der vorliegende Plan ist eine Fortführung des erstmals im Jahre 1981 erstellten Feuerwehrbedarfsplanes des Kreises sowie der 3. Fortschreibung aus dem Jahr 2015 („Investitionsprogramm von 2015 bis 2025“). Die in diesem Plan seinerzeit vorgesehenen Beschaffungen sind bis einschließlich 2020 weitestgehend verwirklicht worden.

Hintergrund der Fortschreibung ist zum einen eine Reaktion auf die geänderten Entwicklungen hinsichtlich der Gefahren, hier vor allem durch Starkregenereignisse und Vegetationsbrände (siehe dazu auch die Ergebnisse der zuletzt beim Land Rheinland-Pfalz dazu angesiedelten Arbeitsgruppen, verantwortlich dafür die ADD) einerseits sowie, unter anderem auch damit einhergehend, ein Konzept des Kreisfeuerwehrinspektors zur Einführung von Wechselladerfahrzeugen und Abrollbehältern.

Ferner soll den bis hierhin getätigten Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen in den Kommunen und/oder dort geänderter Stationierungen Rechnung getragen werden.

Des Weiteren ist es zu Typenumbenennungen und Fahrzeugumsetzungen im Bereich des Gefahrstoffzuges gekommen.

Mit der Fortschreibung des Konzeptes sollen nunmehr die grundlegenden Festlegungen für die Jahre 2021 bis 2031 erfolgen. Der Plan bedarf sicher weiterhin einer regelmäßigen, laufenden Überprüfung und ggf. Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

IV. Einstufung in Risikoklassen nach bestimmten Gefahrenlagen

Die Ausstattung der Feuerwehren orientiert sich ausschließlich an den vorhandenen Risiken innerhalb eines Ausrückebereiches. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass innerhalb von **8 Minuten** an jeder Stelle der Gemeinde bzw. des Ausrückebereiches der Einsatz erfolgen kann. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Einsatzgrundzeit. Die Ausrüstung der **Stufe 1** (Einsatzzeit innerhalb von **8 Minuten**) soll jede Feuerwehr-Einheit einer Ortsgemeinde/Ausrückebereiches für sich bereithalten; die Vorhaltung der Ausstattung nach den **Stufen 2** (Einsatzzeit innerhalb von **15 Minuten**) und **3** (Einsatzzeit innerhalb von **25 Minuten**) kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe (Nachbarschaftshilfe) durch andere Gemeinden bzw. Ausrückebereiche sichergestellt werden (§3 Absatz 4 FwVO).

Aufgrund der Einstufung der Gemeinden in die verschiedenen Risikoklassen für ihre Ausrückebereiche - siehe deren Organisationspläne - kann der Landkreis ermitteln, welche Ausrüstung für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe noch erforderlich ist. Hierzu rechnen zum einen bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, aber zur wirksamen Wahrnehmung der Aufgaben in der überörtlichen Gefahrenabwehr unabdingbar sind. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Ausrüstungsgegenstände der Stufe 1 nach der Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 und 4 der FwVO, da diese von jeder Gemeinde bereitzuhalten sind. Es kann sich daher nur noch um Ausrüstung der Stufe 2 und höher handeln, die der Landkreis, soweit keine gegenseitige Hilfe durch andere Gemeinden sichergestellt werden kann, vorzuhalten hat.

Zum anderen hat der Landkreis solche Einrichtungen und Ausrüstungen bereitzuhalten, die zwar auch in jeder Gemeinde vorhanden sind, die jedoch quantitativ nicht ausreichen, um auch Gefahren größeren Umfanges im Rahmen des Katastrophenschutzes wirksam begegnen zu können.

V. Übersicht über die Einstufungen nach den Risikoklassen (Gefahrenrisiken) der Stufe 3 - Einsatzgrundzeit 25 Minuten
 (des Ausrückebereiches mit der höchsten Einstufung innerhalb der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden/Städte/Gemeinden)

Verbandsgemeinden/ Städte/Gemeinden		Brandgefahren B 1 - B 5	Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 - T 5	Gefahren durch Ge- fahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe ABC 1 - ABC 5	Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 - W 5
Adenau	Einstufung	B 3	T 3	ABC 1	W 1
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-G, GW-Mess MZF-Dekon, GW-G	keine besondere Ausrüstung
	Bestand	MLF Antweiler TLF 4000 Adenau, SW 2000-Tr Dernau GW-A Ahrweiler,	RW Ahrweiler,	GW-G 1 Ahrbrück CBRN-Erk Altenahr Dekon-P Ahrweiler GW-G Burgbrohl	keine besondere Ausrüstung
Altenahr	Einstufung	B 3	T 3	ABC 2	W 2
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	RTB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	MLF Ahrbrück TLF 4000 Adenau SW 2000-Tr Dernau GW-A Ahrweiler,	RW Ahrweiler	Hier: Dekon-P Ahrweiler GW-G Burgbrohl	RTB Altenahr
Bad Breisig	Einstufung	B3	T 3	ABC 2	W 4
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	MZB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	HLF 10 Brohl TLF 24/50 Sinzig MZF 3 Breisig + Remagen, GW-A Ahrweiler,	RW Brohltal	Hier: GW-G Burgbrohl CBRN-Erk Altenahr	MZB Brohl
Brohltal	Einstufung	B 3	T3	ABC 3	W 2
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	RTB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	HLF 10 Burgbrohl TLF 20/40 Niederzissen, MZF 2 Burgbrohl + Bad Neuenahr GW-A Ahrweiler,	RW Brohltal	Hier: GW-G 1 Oberwinter CBRN-Erk Altenahr	RTB Burgbrohl

noch V. Übersicht über die Einstufungen nach den Risikoklassen (Gefahrenrisiken) der Stufe 3 - Einsatzgrundzeit 25 Minuten - (des Ausrückebereiches mit der höchsten Einstufung innerhalb der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden/Städte/Gemeinden)

Verbandsgemeinden/ Städte/Gemeinden		Brandgefahren B 1 - B 5	Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 - T	Gefahren durch Ge- fahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe ABC 1 - ABC 5	Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W1 - W5
<i>Bad Neuenahr- Ahrweiler</i>	Einstufung	B 4	T 4	ABC 3	W 2
	Vorhalte-Soll	MLF, DLA(K) 23', SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	MZF 3	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	RTB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	LF 10/6 Heimersheim DLA(K) 23/12 Remagen SW 2000-Tr Dernau GW-A Ahrweiler ELW 2 Bad Neuenahr	MZF 3 Ahrweiler	Hier: GW-G 1 Oberwinter CBRN-Erk Altenahr	RTB ???
<i>Remagen</i>	Einstufung	B 3	T 3	ABC 3	W 4
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	MZB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	MLF Rolandswerth TLF 24/50 Sinzig, MZF 3 bzw. 2 Remagen und Bad Neuenahr GW-A Ahrweiler	RW Ahrweiler	Hier: GW-G Burgbrohl CBRN-Erk Altenahr	MZB Kripp
<i>Sinzig</i>	Einstufung	B 3	T 3	ABC 3	W 4
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	MZB (schon in Stufe 2, nach 15 Minuten)
	Bestand	LF 8/6 Franken TLF 24/50 Sinzig, MZF 3 bzw. 2 Remagen und Bad Neuenahr GW-A Ahrweiler	RW Ahrweiler	Hier: GW-G Burgbrohl CBRN-Erk Altenahr	MZB Kripp
<i>Grafenschaft</i>	Einstufung	B 3	T 3	ABC 2	W1
	Vorhalte-Soll	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	RW	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	keine besondere Ausrüstung
	Bestand	MLF Lantershofen TLF 24/50 Ahrweiler, SW 2000-Tr Dernau, GW-A Ahrweiler	RW Ahrweiler	Hier: GW-G 1 Ahrbrück CBRN-Erk Altenahr	keine besondere Ausrüstung

Die Einstufungen der einzelnen Gemeinden in die vier Risikoklassen:

Brandgefahren (B),
Technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T),
Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC)
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W),

ist eine Festlegung, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort durch die Gemeinden erfolgt.

Zum überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zählen vor allem die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge und sonstige Ausrüstungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 FwVO):

- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2),
- Tanklöschfahrzeug 4000 oder Pulvertanklöschfahrzeug 4000, (P)TLF 4000)
- Schlauchwagen 2000-Tr (SW 2000-Tr),
- Rüstwagen (RW),
- Gerätewagen Atemschutz (GW-A),
- Gerätewagen Messtechnik,
- Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)
- Mehrzweckfahrzeug Gefahrstoffe (Norm bzw. Techn, Richtlinie gestrichen)
- Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination (Norm bzw. Techn, Richtlinie gestrichen)
- Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)
- Mehrzweckboote (MZB),
- Hubrettungsfahrzeuge 18 oder 23 (DLA oder DLA(K)) und
- mobile Lautsprecheranlagen

Im Bereich des Katastrophenschutzes für den Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst zusätzlich:

- Einsatzleitwagen 1 (Modul Führung)
- Gerätewagen Sanität (GW-San)
- Gerätewagen Betreuung (GW-Betreuung)
- Gerätewagen Verpflegung (GW-Verpflegung)
- Krankentransportwagen (KTW)
- Rettungstransportwagen (RTW)
- Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)
- Einsatzgruppenfahrzeug (EGF) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Zur überörtlichen Gefahrenabwehr (für Gefahren größeren Umfangs) gehören ebenso (§ 5 Abs. 3 FwVO):

- Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,
- Schaummittel,
- Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen,
- Beleuchtungsanlagen,
- Schmutzwasser- und Schlammumpfen,
- Waldbrandgeräte,
- Hochwasserschutz ausrüstungen sowie

- Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

Im Hinblick auf die kostenintensiven Fahrzeuge und Geräte erscheint es insbesondere zweckmäßig, die Beschaffungen jeweils auf Gefahrenschwerpunkte im Landkreis zu planen und für diese Bereiche einen Standort im Hinblick auf die zentrale Lage zu den Nachbarverbandsgemeinden / Städten / verbandsfreien Gemeinden unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten und der örtlichen Verkehrswege festzulegen.

Der Standort, der vom Kreis festgelegt wird, muss zum Teil die Einsatzzeiten der Stufe 2 (nach 15 Minuten); mindestens aber der Stufe 3 (nach 25 Minuten) gewährleisten und sollte somit nicht an der Peripherie des abzudeckenden Großraumes liegen.

Die nachfolgende Übersicht stellt eine Zusammenfassung des Bedarfs an Fahrzeugen und feuerwehrtechnischer Ausstattung innerhalb des Kreises laut **Stufe 3** der Anlage 2 zu § 3 Absätze 3 und 4 FwVO dar.

VI. Bedarfsübersicht über Fahrzeuge und Geräte nach Stufe 3 der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 5 FwVO und Anmerkungen dazu
Stand: 12/2020

Fahrzeuge und Geräte	ELW 2	TLF 4000 (24/50)	SW 2000 (MZF mit Schlauch))	DLAK	RW	GW-Mess	GW-G	MZF 3/ GW-A	MZB	Mobil. Lautspr-	Beleu Anlagen	Wald-brand-gerät
Verbandsgemeinde/ Stadt	Anm.1	Anm.2	Anm.3	Anm. 4	Anm.5	Anm. 6	Anm.7	Anm. 8	Anm. 9	Anm. 10	Anm. 11	Anm. 12
Adenau	-	+	RCS	v	ü	ü	ü	-	-	ü	-	-
Altenahr	-	ü	+	v	ü	+	+	v	v	ü	-	-
Bad Breisig	-	ü	RCS	+	ü	ü	ü	v	+	ü	-	-
Brohltal	-	V TLF 20/40*	RCS	-	*g	ü	+	-	-	ü	-	-
Bad Neuenahr- Ahrweiler	+	+	RCS	+	+	ü	ü	+ als GW-A	-	ü	+	+
Remagen	-	ü	RCS	+	ü	ü	+	v	+	ü	-	+
Sinzig	-	+	RCS	v *Rem	ü	ü	ü	v	+	ü	-	-
Grafschaft	-	ü	RCS	v	ü	ü	ü	-	-	ü	-	-
Gesamt:	1	4	1	6	1	1	3	5	4	5	1	2
Fahrz./Gerät vorhanden	1	4	1	6	1	1	3	5	4	5	1	2
Fahrz./Gerät Besch. gepl.					1							
Fahrz./Gerät Bedarf					1							

Zeichenerklärung:

- Anm. = Anmerkung Nr. 1,2,3,.....an Seite 14 ff.
- + = Ausrüstung vorhanden
- = Ausrüstung nicht gefordert / kein Bedarf
- v = Ausrüstung nicht gefordert, aber vorhanden
- ü = wird überörtlich abgedeckt
- g = Ausrüstung nicht gefordert, aber geplant
- x = Bedarf an Fahrzeugen und Gerät
- *g = Beschaffung Fahrzeuge und Gerät geplant
- *Rem = Gemeinschaftsbeschaffung
- *) Erläuterungen zum TLF 20/40 siehe Seite 15/16
- RCS = Rollcontainer Schlauch, mindestens 500 bis 1000 m B-Schlauch zur Wasserförderung

Erläuterungen zu den notwendigen Ausrüstungen (Feuerwehrfahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausstattung) für den überörtlichen Brandschutz / Allgemeine Hilfe - s. Übersicht auf Seite 15 -

Zu Ziffer 1 - ELW 2

Bei den Städten und Verbandsgemeinden ist die Vorhaltung eines Einsatzleitwagens für den Führungsdienst zwingend vorgeschrieben, um Gefahrenlagen auch führungsmäßig wirksam bewältigen zu können. Diese Einsatzleitwagen (ELW 1) hält im Landkreis jede Stadt und Verbandsgemeinde vor.

Bei größeren Gefahrenlagen müssen diese relativ kleinen Fahrzeuge durch größere Einsatzleitwagen (ELW 2) ergänzt werden. Um bei überörtlichen Einsätzen stabsmäßig arbeiten zu können, hat der Landkreis einen ELW 2 bereits im Jahre 1998 beschafft. Künftig soll dieser ELW 2 durch eine „Doppellösung“ ersetzt werden. Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in einem herkömmlichen, kreiseigenen ELW 1 untergebracht. Als Besprechungsraum, für Führungskomponenten bis zur Stärke der TEL, dient ein Abrollbehälter „Besprechung“. Dieser kann aber auch als Aufenthaltsmöglichkeit für andere Szenarien, unabhängig von der TEL, genutzt werden. Ferner besteht dadurch aber auch die Option, „zweigleisig“ zu fahren. Bei Großveranstaltungen am Nürburgring kann der ELW dort eingesetzt werden, während der AB für Parallellagen im Kreis weiter zur Verfügung steht. Der bisherige ELW 2 war dort komplett gebunden, obwohl der verbaute Besprechungsraum durch die Containerlösung am Nürburgring meist nicht benötigt wurde.

Zu Ziffer 2 - TLF 4000 bzw. TLF 24/50 bzw. TLF 20/40

Bei dem TLF 4000 (frühere Bezeichnung 24/50 bzw. 20/40) handelt es sich um ein Großtanklöschfahrzeug, das für größere Einsätze in Industriebetrieben, bei Waldbränden, auf Autobahnen u.a. ebenfalls grundsätzlich vom Landkreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes vorzuhalten ist.

An folgenden Standorten werden die kreiseigenen Löschfahrzeuge derzeit vorgehalten:

- Adenau,
- Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- Sinzig,
- Brohlthal

Das Fahrzeug im Brohlthal, Standort Niederzissen, war auf Wunsch der VG Brohlthal über den erforderlichen Bedarf nach der damaligen Risikoklassenanforderung beschafft worden, weil man sowohl für die Autobahn als auch das weitläufige Gemeindegebiet ein größer dimensioniertes Tanklöschfahrzeug vorhalten wollte. Mit Blick auf das Stichwort „Autobahn“ und damit einem gewissen überörtlichen Nutzen hatte der Kreis einen Zuschuss zu diesem Fahrzeug gewährt.

Das TLF 24/50 mit Standort Ahrweiler soll künftig über ein Wechselladerfahrzeug mit entsprechenden Abrollbehältern (hier Tank/Wasser sowie Sonderlöschmittel) ersetzt werden.

Das Fahrzeug in Sinzig soll durch ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000, speziell für Waldbrände ertüchtigt (geländegängiges Fahrgestell, Waldbrandbeladung, Sprühdüsen), ersetzt werden.

Zu Ziffer 3 - Schlauchwagen - (SW 2000) bzw. Mehrzweckfahrzeuge mit Schlauchmaterial

Im Landkreis Ahrweiler sind seit Jahren keine Schlauchwagen (SW) 1000 (1000 Meter B-Schlauchmaterial) mehr angeschafft worden, weil diese Fahrzeuge auch nicht mehr genormt sind.

Um dennoch das Schlauchmaterial für Brandeinsätze mit Wasserförderung über längere Wegestrecken transportieren zu können, werden, in der Regel bei den Stützpunktwehren, Mehrzwecktransportfahrzeuge mit Ladebordwand vorgehalten. Diese multifunktional einsetzbaren Fahrzeuge können sicherstellen, dass das Schlauchmaterial möglichst schnell zu jeder denkbaren Einsatzstelle im Kreisgebiet transportiert werden kann; es können aber auch andere Materialien, wie z.B. Schaummittel, Sonderausrüstungen, u.a., transportiert werden. Sie haben damit bereits in den letzten 10-15 Jahren die ehemals fünf kreiseigenen Schlauchwagen SW 1000 ersetzt.

Bei der Feuerwehr Dernau sind zudem ein SW 2000-Tr und ein LF KatS, jeweils aus Mitteln des Bundes beschafft und im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes dem Landkreis Ahrweiler zugewiesen, stationiert, die als sogenannte „Wasserförderkomponente“ mit dem gesamt über 2600 m B-Schlauch, vom Fahrzeug verlegbar, bei entsprechenden Szenarien zum Zuge kommen können. Der SW 2000 ist Baujahr 1996; ob und wann mit einer Ersatzbeschaffung durch den Bund zu rechnen ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

Zu Ziffer 4 - Drehleiter - (DLA(K))

Gängige Hubrettungsfahrzeuge (HRF) bei den Feuerwehren im Ahrkreis sind die genormten Drehleitern, hier die DLA(K) 18/12 oder DLA(K) 23/12. Die Drehleiter ist, je nach Einstufung in eine bestimmte Risikoklasse, ein für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz einzusetzendes Fahrzeug. Wenn sich eine Kommune bei den Brandgefahren (B) in die Risikoklasse 3 einstuft, hat sie in der Stufe 1 (8 Minuten Einsatzgrundzeit) dann mindestens eine Drehleiter 18/12 selbst im örtlichen Brandschutz vorzuhalten; aber nur, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist. Werden Drehleitern nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Gemeinden untereinander oder zwischen den Gemeinden und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Unabhängig der Regelung in der Verordnung muss aus fachlicher Sicht gesagt werden, dass eine Drehleiter heute ein unverzichtbares und bewährtes Einsatzgerät ist, sei es im Brand- oder Rüsteinsatz (z.B. Tragehilfe für den Rettungsdienst,

Sturmeinsätze); auch bei Objekten oder Ortsgemeinden, die aufgrund ihrer Bauart bzw. Bebauung keine Drehleiter bedingen.

Folgende Kommunen verfügen aktuell über eine Drehleiter:

Kommune	Drehleitertyp	Neu / gebraucht	Vorgeschrieben weil....
Adenau	DLA(K) 23/12	gebraucht	NEIN
Altenahr	DLA(K) 23/12	gebraucht	NEIN
Bad Breisig	DLA(K) 18/12	gebraucht	Baulich vorgeschrieben
Bad Neuenahr-Ahrweiler	DLA(K) 23/12	neu	Risikoklasse B 4, muss Kommune daher in 8 Minuten selber vorhalten
Grafschaft	DLA(K) 23/12	neu	NEIN
Remagen	DLA(K) 23/12	neu	Baulich vorgeschrieben

Für eine flächendeckende Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes/Allgemeine Hilfe mit Sonderfahrzeugen wie der DLA(K), wären grundsätzlich vier DLA(K) zur Abdeckung des Kreisgebietes ausreichend bzw. ratsam:

für die Städte Remagen, Sinzig und Bad Breisig (Rheingebiet)
der Standort Remagen,

für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die Gemeinde Grafschaft, Teile der Verbandsgemeinde Altenahr, (mittleres Kreisgebiet)
der Standort Bad Neuenahr-Ahrweiler,

für die Verbandsgemeinde Brohltal, Teile der Verbandsgemeinde Adenau,
der Standort Niederzissen/Burgbrohl,

für die Verbandsgemeinde Adenau und Teile der Verbandsgemeinde Altenahr (Eifelgebiet)
der Standort Adenau.

Für die überörtlichen Einsätze sollte, um ein größeres Einsatzspektrum abdecken zu können, nach Möglichkeit die „größere“ Drehleiter DLA(K) 23-12 vorgehalten werden, auch wenn im § 5 FwVO bei der Aufzählung der überörtlichen Fahrzeuge sowohl die DLA(K) 18/12 als auch die DLA(K) 23/12 aufgeführt sind.

Eine finanzielle Beteiligung des Kreises für die als überörtlich angesehenen Leitern ist hierbei möglich (s. § 8 Abs. 2 FwVO) und aus wirtschaftlichen Gründen auch zu empfehlen.

Hiervon wurde bei den Drehleitern in Bad Neuenahr (1998) und Remagen (2007) auch mit einem Drittel der verbleibenden Kosten nach Abzug des Landeszuschusses Gebrauch gemacht. Zwar muss die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ohnehin selber eine Drehleiter DLA(K) 23/12 wegen der Risikoklasse B 4 vorhalten. Wegen der verkehrstechnisch und geographisch günstigen Lage in der Mitte des Kreisgebietes erschien und erscheint aber eine Förderung dieser Leiter auch für überörtliche Zwecke sinnvoll.

Für Remagen wäre grundsätzlich in der Risikoklasse B 3 eine DLA(K) 18/12 ausreichend. Eine größere Leiter und damit auch das Anerkenntnis der Überörtlichkeit begründet sich z.B. mit dem Krankenhaus in Remagen, aber auch darin, dass die DLA(K) Remagen auf der gesamten Rheinschiene eingesetzt werden kann und auch wird. Ferner kann sie als Redundanz für die (ebenfalls überörtlich eingesetzte) Leiter Bad Neuenahr dienen. Bei einer anstehenden Ersatzbeschaffung der beiden Leitern sollte zur Sicherstellung der überörtlichen Gefahrenabwehr wieder ein Kreiszuschuss gewährt werden.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen zur Abdeckung des Kreises sollte künftig überdacht werden, ob nicht eine der Drehleitern im Bereich Adenau/Altenahr bei einer Ersatzbeschaffung durch den Kreis bezuschusst werden sollte. Denn die Drehleiter aus Bad Neuenahr ist nicht in der in Stufe 3 vorgeschriebenen Zeit (25 Minuten) in Adenau. Somit wäre, zusammen mit den Leitern Bad Neuenahr und Remagen, eine Abdeckung zumindest in den drei Kreisregionen „Obere Ahr“, „Mitte“ und „Rheinschiene“ erreicht.

Zu Ziffer 5 - Rüstwagen - (RW)

Der Rüstwagen (RW) zählt grundsätzlich zu den Fahrzeugen des überörtlichen Bedarfs im Sinne von § 5 FwVO. Jeder Landkreis sollte daher mindestens einen RW vorhalten. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hat einen RW mit zusätzlicher Ausrüstung 2004 beschafft, zumal sie nach der Risikoklasseneinteilung bei Technischen Gefahren in Klasse 4 auch bereits nach 15 Minuten (Stufe 2) einen RW vorzuhalten hat. Da dieses Fahrzeug auch überörtlich eingesetzt werden kann, wurde hierzu ein Kreiszuschuss in Höhe von 51.100,- € bewilligt.

Die anderen Kommunen im Kreisgebiet, in der Regel in Klasse 3 bei Technischen Gefahren eingruppiert, benötigen einen Rüstwagen erst nach 25 Minuten (Stufe 3). Die VG Brohltal plant für 2023 die Anschaffung eines Rüstwagens mit Standort Niederrissen. Analog der Regelung in Bad Neuenahr-Ahrweiler sollte auch hierfür ein Kreiszuschuss gewährt werden. Dieses Fahrzeug würde dann den südlichen Kreisbereich der A 61 bis Mendig sowie den Zubringer Richtung Nürburgring, die VG Adenau und die VG Bad Breisig bis zur Rheinschiene abdecken können. Zudem bilden die beiden RW dann gegenseitig eine Ausfallreserve.

Zu Ziffer 6 Gerätewagen-Messtechnik-(GW-Mess)

Bei der Feuerwehr Altenahr ist ein CBRN-Erkundungskraftwagen (BUND) der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz stationiert, der bei über-/örtlichen Einsätzen, Übungen und ähnlichen Anlässen im Landkreis Ahrweiler eingesetzt werden kann. Mit der Akademie wurde eine entsprechende schriftliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen.

Ergänzend dazu wird in 2021 ein Mannschaftstransportfahrzeug beschafft, daß sowohl als Redundanz und Ergänzung zu dem CBRN-Erk angesehen wird, als auch für andere überörtliche Einsätze zur Verfügung steht (Führungsfahrzeug für z.B. Waldbrände, Starkregen, aber auch der Leitung des ABC-Zuges). Im Rahmen der Beschaffung werden auch Meßgeräte erworben, die der CBRN-Erk für „kommunale“ Einsätze nicht hat. Somit braucht der Kreis Ahrweiler keinen gesonderten, kreiseigenen Gerätewagen-Messtechnik mehr zu beschaffen.

Zu Ziffer 7 - Gerätewagen Gefahrstoffe - (GW-G 1 RP bzw. GW-G)

Bei dem GW-G 1 RP handelt es sich um ein Fahrzeug mit einer Standardbeladung für die Bekämpfung von nicht aggressiven Stoffen (vor allem Mineralöl) sowie einer Zusatzbeladung für den Erstsatz bei der Bekämpfung von aggressiven Gefahrstoffen (z.B. Säuren). Dieser Nachfolgetyp der früheren Ölwehrfahrzeuge ist nach der Gefahrstoffkonzeption vor allem für die Hilfeleistung nach Unfällen mit nicht-aggressiven Stoffen vorgesehen, insbesondere für das Abdichten, Umfüllen und Zwischenlagern.

Zwei GW-G 1 sind im Landkreis stationiert. Sie sind in den Jahren 1999 und 2001 angeschafft worden, sodass in den nächsten fünf bis sechs Jahren eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Hier wäre aber zu gegebener Zeit zu überlegen und prüfen, ob für diese beiden GW-G 1 statt eines vollwertigen GW-G, der sehr kostenintensiv ist, ein Mehrzweckfahrzeug mit entsprechender Beladung für den Gefahrstoff(erst)einsatz beschafft werden kann. Hier bleibt auch das Ergebnis der Überarbeitung des Landeskonzeptes zum Einsatz bei gefährlichen Stoffen und Gütern abzuwarten.

Der aktuell allein genormte GW-G, ein überörtliches Fahrzeug (kreiseigen), das auch im Gefahrstoffzug eingesetzt wird, ist in Burgbrohl stationiert. Eine Ersatzbeschaffung hat im Jahre 2007 stattgefunden. Hier wäre zu gegebener Zeit zu überlegen, ob im Zusammenhang mit der Einführung des Wechselladerfahrzeugprogramms der GW-G Burgbrohl durch ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter-Gefahrstoffeinsatz ersetzt werden kann. Dies wurde für 2031 angedacht.

Die noch in der aktuell geltenden FwVO genannten MZF-Dekon und MZF-G sind nicht mehr genormt bzw. in einer Technischen Richtlinie geregelt. Für Zwecke der Dekontamination steht in Ahrweiler ein Dekontaminationsfahrzeug des Bundes (Dekon-P), Baujahr 1999, zur Verfügung. Ob und wann dieses vom Bund ersetzt wird, ist unklar.

Zu Ziffer 8 -Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 3 und Gerätewagen Atemschutz (GW-A)

Mehrzwecktransportfahrzeuge sollen als Nachschubfahrzeuge benötigte Geräte und Sonderlöschmittel transportieren. Hierzu sollen sie universell einsetzbar sein. Die Gerätschaften können z.B. auf Paletten, Gitterboxen oder Rollcontainern verlastet werden; daher haben die MZF in der Regel eine Ladebordwand o.ä. Je nach Größenordnung bzw. zulässigem Gesamtgewicht wird nach MZF 1, 2 oder 3 unterschieden. Das MZF 3 ist grundsätzlich ein Fahrzeug des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes nach § 5 FwVO.

Mit fest zugeordneter Beladung können MZF zum Beispiel als Gerätewagen Atemschutz oder als Schlauchwagen eingesetzt bzw. zu diesen Fahrzeugen weiterentwickelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Ahrweiler beim Ersatz des Gerätewagen-Atemschutz (GW-A) Gebrauch aus dem Jahr 1989 gemacht. Der GW-A gehört grundsätzlich auch zu den Fahrzeugen, die der Landkreis im Rahmen der überörtlichen Hilfe vorzuhalten hat. Anstelle eines reinen Gerätewagen wurde hier 2018 ein Mehrzweckfahrzeug MZF 3 angeschafft, das zum einen die Beladung eines GW-A aufnehmen kann, aber auch für andere Einsatz- und Logistikzwecke im Kreisgebiet nutzbar ist; besonders wegen seiner Geländegängig- und Wadfähigkeit bei Unwettern, Starkregen oder Waldbränden.

Einzelne Kommunen im Kreisgebiet haben ob der höheren Zuladungs- und Platzmöglichkeiten selber auch MZF 3 beschafft.

Zu Ziffer 9 - Mehrzweckboot

Während Rettungsboote (RTB) nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 FwVO bereits ab Risikoklasse W 2 (Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer) innerhalb der 8 Minuten-Grenze und damit durch die Kommunen vorzuhalten sind, gehören die Mehrzweckboote zu der Ausrüstung, die grundsätzlich nicht auf Ortsebene, sondern überörtlich - in der Regel vom Landkreis - für größere Gefahrenlagen auf dem Wasser vorzuhalten sind.

Wenn eine Gemeinde aufgrund der Risikoklasseneinteilung nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 FwVO ein Mehrzweckboot vorhalten muss, sind Absprachen mit dem Landkreis über eine Kostenbeteiligung denkbar.

Die Städte Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinde Bad Breisig (hier für die Stadt Bad Breisig und die Ortsgemeinde Brohl-Lützing) haben sich bei Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W) in die Risikoklasse W 4 eingestuft. Demnach ist in der Stufe 2 (örtlich als auch überörtlich) ein Mehrzweckboot (MZB) vorzuhalten; eine Stufe 3 ist in W 4 inhaltlich nicht versorgt. Der Landkreis hat sich bei den Ersatzbeschaffungen für Brohl-Lützing und Remagen mit einem Zuschuss an den Kosten beteiligt. Im Fall Remagen wurde zwar „nur“ ein RTB 2 statt eines MZB beschafft; das Boot ist aber zum einen entsprechend dimensioniert. Zum anderen war dies auch im Vorgriff der zwischenzeitlich erfolgten Ersatzbeschaffung der landeseigenen Feuerwehr-Mehrzweckfähre RLP 7 durch ein neues Hilfeleistungslöschboot (HLB) geplant.

Zu Ziffer 10 - mobile Lautsprecheranlagen -

Im Vergleich zu früheren Zeiten verfügen heute etliche Wehren im Kreis flächendeckend über Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage auf dem Dach (ELW 1, MZF, MTF). Darunter sind auch vereinzelt Kreisfahrzeuge. Somit besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit mehr, gezielt einzelne Lautsprecheranlagen vorzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Warnung der Bevölkerung und eines zu erstellenden Warnkonzeptes für Kreis und Kommunen sollen aber künftig fünf mobile Sirenen vorgehalten werden, die technisch auch als Lautsprecher und zur Abstrahlung von Warndurchsagen genutzt werden können. Ferner können sie auch als Ausfall- oder Ergänzungsreserve für stationäre Sirenen genutzt werden.

Zu Ziffer 11 - Beleuchtungsanlagen -

In der beispielhaften Aufzählung der überörtlichen Ausrüstung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) sind auch Beleuchtungsanlagen genannt. Im Jahre 1991 hat der Landkreis eine „Lichtgiraffe“ (Flutlichtanlage) z.B. für größere Einsätze, Autobahnunfälle u.a., beschafft. Diese Beleuchtungsanlage wird derzeit im Feuerwehrhaus Ahrweiler (künftig Heimersheim) vorgehalten und wird in 2021 durch einen mobilen Stromerzeuger, der auch zur Notstromversorgung kritischer Infrastruktur genutzt werden kann, mit Lichtmast ersetzt.

Zu Ziffer 12 - Waldbrandgeräte -

Für den Waldbrand stehen überörtlich größere Tanklöschfahrzeuge (TLF), vereinzelt kommunale geländegängige Waldbrandbekämpfungsfahrzeuge, ein Schlauchwagen 2000 und ein LF KatS des Bundes sowie Mehrzweckfahrzeuge mit Schlauchmaterial zur Verfügung. Andere Gerätschaften wie Schlauchmaterial, Waldbrandpatschen u.a. werden zum einen auf örtlicher Ebene vorgehalten.

Daneben hat der Kreis in 2020 ergänzend zwei inhaltlich gleiche Waldbrandsets beschafft, die in Bad Neuenahr und Remagen stationiert sind. Sie bestehen jeweils aus:

- 3 Stück Faltbehälter a 5000 Liter Fassungsvermögen
- 20 Stück D-Schlauch a 30 m
- 12 Stück D-Strahlrohre
- 4 Stück Übergangsstücke
- 4 Stück Verteiler C - DCD
- 4 Stück Löschrucksäcke
- 5 Stück Wiedehopfhacken
- 5 Stück Pionierschaufeln
- 10 Stück Waldbrandpatschen
- 30 Stück Schutzbrillen
- 30 Stück Gesichtsmasken mit FFP 3-Masken
- 1 tragbaren Monitor, Leistung 2400 l/min, mit Spezialdüsen und für Schaum

Unter Berücksichtigung des im Kreisgebiet bereits vorhandenen Geräts war daher zu prüfen,

- a) *welche Verpflichtungen sich für den Kreis aus den §§ 5, 6, 7 und 8 der FwVO ergeben,*
- b) *welche Anschaffungen der in der Stufe 3 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 und 4 FwVO genannten Ausrüstung wegen ihrer überörtlichen Bedeutung gleichfalls vom Kreis zu tätigen sind und*
- c) *welche feuerwehrtechnische Ausstattung ausgesondert und ersatzbeschafft werden muss.*

Im Hinblick auf die Entwicklung erschien es notwendig, die kostenintensiven Großgeräte sowie die übrigen Fahrzeuge und Geräte hinsichtlich des unabweisbaren Bedarfs einer Überprüfung zu unterziehen.

Bei dieser Prüfung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) *Einstufung durch die Gemeinden laut § 3 FwVO*
- b) *Einstufung der Nachbargemeinden laut § 3 FwVO*
- c) *vorhandene Ausrüstung bei den Nachbargemeinden, die laut § 5 FwVO durch den Kreis vorzuhalten wäre*
- d) *Standort der Stützpunktfeuerwehr der Gemeinde, bezogen auf die räumliche und geographische Lage im Kreis*
- e) *Berücksichtigung bereits vorhandener Einrichtungen (z.B. Atemschutzwerkstatt) und Geräte*
- f) *Bildung von Standortschwerpunkten im östlichen und im westlichen Kreisgebiet unter Berücksichtigung einer zentralen Lage zu den Nachbargemeinden*
- g) *Notwendigkeit der Beschaffung der Ausrüstung aufgrund der bisherigen Einsätze (Erfahrungswerte)*
- h) *Inwieweit ist die Ausrüstung in einem anderen Fahrzeug bereits enthalten bzw. kann ein Gerät / Fahrzeug durch ein artverwandtes Gerät / Fahrzeug ersetzt werden.*

VII. Übersicht über die Katastrophenschutzmodule des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes im Landkreis Ahrweiler

Im Jahr 2006 haben die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund e.V., Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und der Malteser Hilfsdienst in Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgemeinschaft „Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz“ (HiK) gegründet und als erste wesentliche Aufgabe das noch aus dem Jahr 1995 stammende Konzept des Sanitäts- und Betreuungsdienstes im Katastrophenschutz überarbeitet.

2018 erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Stand des Katastrophenschutzes, die als Version 3.0 den Kreisen zur Umsetzung empfohlen wurde.

Mit der Konzeption „Katastrophenschutz-Strukturen Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst in Rheinland-Pfalz“ soll erreicht werden, dass in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften möglichst einheitliche Strukturen aufgebaut bzw. vorgehalten werden.

Bei den Katastrophenschutzmodulen handelt es sich um modular aufgebaute taktische Einheiten, die einzeln oder im Verbund eingesetzt werden können.

Das **Katastrophenschutzmodul Führung** ist die Führungsunterstützung für die Abschnittsleitung „Gesundheit“, bestehend aus Leitendem Notarzt und Organisatorischem Leiter. Es besteht aus einem ELW 1 und vier Kräften.

Das **Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst** setzt sich aus einer Behandlungsgruppe und einer arztbesetzten Transportgruppe zusammen. Die Behandlungsgruppe besteht aus einem GW-Sanität und zwei MTF; zusammen 12 Kräften. Die Transportgruppe beinhaltet einen Kdow, einen RTW und zwei KTW sowie acht Helfer, davon ein Arzt.

Das **Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst** wird aus der Gruppe Unterkunft und der Gruppe soziale Betreuung gebildet. Die Gruppe Unterkunft besetzt mit sechs Kräften einen GW-Betreuung und einen MTF. Die Gruppe Betreuung hat einen MTF und sechs Kräfte.

Das **Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst** entspricht einer Verpflegungsgruppe. Es hat einen GW-Verpflegung mit Feldkochherd und einen MTF, insgesamt besteht es aus neun Kräften.

Durch den modularen Aufbau können die einzelnen Einheiten auch autark zum Einsatz gebracht werden.

Übersicht über die Katastrophenschutzmodule des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes im Landkreis Ahrweiler

KatS Modul	SEG	Fahrzeug	Pers. Stärke	Kennzeichen	Ortsverein	
Führung	Führung	ELW 1 (K)	1/1/2/4	AW-LK 1000	Neuenahr	
Sanitätsdienst	SEG Behandlung	MZF (O) *	0/1/2/3	AW-SI 55	Sinzig	1. Teileinh.
		EGF (O)	0/1/2/3	AW-RK 50	Breisig	
	SEG Transport 1	GW-San 7,5 (O) *	0/1/2/3	AW-RK 950	Adenau	2. Teileinh.
		EGF (O)	0/1/2/3	AW-RK 84	Ringens	
		Kdow (O)	0/1/1/2	AW-RK 1419	Neuenahr	
		RTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 192	Neuenahr	davon 1 Arzt
		RTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 1111	Sinzig	
		RTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 5555	Sinzig	
zusätzliche SEG-Transport	SEG Transport 2	Kdow (O)	0/1/1/2	AW-RK 117	Adenau	davon 1 Arzt
		RTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 119	Adenau	
		RTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 486	Niederzissen	
		KTW (O)	0/1/1/2	AW-RK 1000	Niederzissen	
Betreuungs- dienst	SEG Unterkunft	GW-Unterkunft (K)	0/1/2/3	AW-LK 621	Neuenahr	
		EGF (K)	0/1/2/3	AW-RK 911	Neuenahr	
	SEG Soz. Betreuung	GW-Soz. Betr (K)	0/1/2/3	AW-LK 622	Neuenahr	
		EGF (K)	0/1/2/3	AW-RK 912	Neuenahr	davon 1 PSNV
Verpflegungs- dienst	SEG Verpflegung	GW-Verpflegung (BT-LKW) (O)	0/1/8/9	AW-RK 907	Weibern	davon 1 Koch
		FKH (O)		AW-W 8313	Weibern	
		EGF (O)		AW-RK 340	Weibern	

KatS	SEG	Fahrzeug	Pers.	Kenn- zeichen	Ortsverein	
MTF Bund	MTF Bund	KTW (Bund)	0/1/1/2	AW-8309	Remagen	
		GW-San (Bund)	0/1/5/6	AW-KV 8000	Nieder- zissen	davon 1 Arzt
Vollalarm DRK	Vollalarm	inclusive		siehe oben	siehe oben	
	DRK	o.g. Einheiten		siehe oben	siehe oben	

Legende: K = Kreisbeschaffung

O = organisationseigene Beschaffung

* derzeit Neu-Beschaffung durch Kreis

VII. Übersicht über den Bestand an kreiseigenen Feuerwehrfahrzeugen und sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie Fahrzeugen, die vom Kreis bezuschusst wurden (seit 1991; Stand 12/2020)

Die Beschaffung von kreiseigenen Fahrzeugen und feuerwehrtechnischem Gerät erfolgte in der Regel im Hinblick auf den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe.

Hierbei wurden die Standorte nach den geographischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren und der Einsatzmöglichkeit des Geräts festgelegt.

Soweit die Einsatzzeiten nach § 3 der Feuerwehrverordnung berücksichtigt werden konnten, waren sie für die Wahl des Standortes entscheidend.

Der Landkreis verfügt über folgende Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung:

Vom Kreis beschaffte Fahrzeuge:

lfd. Nr.	Fahrzeugart	Standort FW Haus	Beschafft am	Fahrzeugtyp Hersteller/Aufbau	amtl. Kennzeichen	Baujahr	Kostenanteil des Kreises	ursprüngliche Beschaffungskosten	Voraussichtliche Ersatzbeschaffung
1	LiMA	Ahrweiler	11.11.1991	Polyma	AW-594	1991	22.200,-- €	rd. 37.600,-- €	2021
2	MefG	Ahrweiler	17.09.1993	Volkswagen-VW	AW-621	1993	Land	Land	Entfällt, s. S.18/19
3	ELW 2	Bad Neuenahr	27.10.1998	MAN	AW-800	1998	120.200,-- €	197.000,-- €	2022 durch AB
4	GW-G 1	Remagen-Oberwinter	09.11.1999	MAN/Heines-Wuppertal	AW-770	1999	120.400,-- €	rd. 171.600,-- €	2024
5	GW-G 1	Ahrbrück	14.11.2001	Daimler-Benz /Schmitz	AW-811	2001	145.600,-- €	rd. 196.800,-- €	2026
6	TLF 24/50	Sinzig	18.12.2002	Daimler-Benz /Schlingmann.	AW-790	2002	138.050,-- €	224.950,-- €	2025 durch TLF 3000 „Wald“
7	TLF 24/50	Ahrweiler	25.11.2005	MAN Schlingmann	AW-905	2005	154.000,-- €	241.000,-- €	entfällt, durch AB
8	GW-G	Burgbrohl	20.12.2007	MAN/GFS Twist	AW-BB 255	2006	126.922,68 €	265.922,68 €	2031, ggf. durch AB
9	OrgL-Fz	DRK-Ahrweiler	01.07.2006	Skoda Fabia Kombi	AW-806	2006	23.600,-- €	16.872,-- €	2021
10	OrgL-Fz	DRK-Ahrweiler	04.08.2010	Skoda Fabia Kombi	AW-OL 805	2010	25352,-- €	25.352,-- €	2025
11	MTF SEG Betreuung	DRK-Ahrweiler	07.12.2010	Ford Transit FT350L	AW-RK 911	2010	8.286,56 €	37.621,85 €	Noch offen
12	MTF SEG Betreuung	DRK-Ahrweiler	07.12.2010	Ford Transit FT350L	AW-RK 912	2010	8.286,56 €	37.621,85 €	Noch offen
13	MZF-TEL	Kripp	24.09.2015	VW Crafter/Lotz	AW-LK 731	2015	57.739,38 €	71.739,38 €	Noch offen
14	ELW 1	DRK-Bad Neuenahr	10.07.2017	DB Sprinter/Blickle & Scherer	AW-LK 1100	2016	128.506,00 €	152.922,14 €	Noch offen
15	TLF 4000	Adenau	17.03.2017	MB/Ziegler	AW-LK 24	2016	262.442,42 €	353.442,42 €	Noch offen
16	Hochwasser Anhänger	Hönningen	21.03.2018	Humbauer /Feig	AW-LK 400	2017	19.700,- €	59.000,80 €	Noch offen

lfd. Nr.	Fahrzeugart	Standort FW Haus	Beschafft am	Fahrzeugtyp Hersteller/Aufbau	amtl. Kennzeichen	Baujahr	Kostenanteil des Kreises	ursprüngliche Beschaffungskosten	Voraussichtliche Ersatzbeschaffung
17	MZF 3	Ahrweiler	21.03.2018	MAN/Hensel	AW-LK 173	2017	122.500,00 €	152.792,55 €	Noch offen
18	2 x GW-Betreu	DRK-Bad Neuenahr	28.08.2019	Iveco Daily/Mandel	AW-LK 621 AW-LK 622	2018	155.960,36	231.960,36 €	Noch offen

Vom Kreis bezuschusste Fahrzeuge:

lfd. Nr.	Art des Fahrzeuges	Standort Feuerwehrhaus	Beschafft am	Fahrzeugtyp Hersteller/Aufbau	amtl. Kennzeichen	Baujahr	Zuschuss des Kreises	ursprüngliche Beschaffungskosten	Ersatzbeschaffung Zeitraum
1	DLA(K) 23/12	Bad Neuenahr	21.05.99	Daimler-Benz/Metz	AW-801	1998	127.820,-- €	rd. 457.660,-- €	2024
2	RW	Ahrweiler	15.11.03	MAN	AW-890	2003	76.700,-- €	rd. 245.000,--€	2028
3	DLA(K) 23/12	Remagen	19.12.07	MAN	AW-R 2312	2007	130.000,-- €	568.869,98 €	2025
4	TLF 20/40	Niederzissen	19.03.09	Magirus-Deutz	AW-209	2009	10.200,-- €	193.161,05 €	Noch offen
5	MZB	Bad Breisig	08.2011	Nordland-Hansa	./.	2010	23.500,-- €	73.126,69 €	Noch offen
6	MZB (RTB 2)	Remagen-Kripp	05.2017	Nordland-Hansa	./.	2017	10.000,- €	42.604,38 €	Noch offen
7	MZF 3 gebraucht	Ahrbrück	06.2018	MAN/Wisskirchen	AW-	2010	10.000,- €	50.000,- €	Noch offen
8	B-Raum- Anhänger	Waldorf	20.12.18	Zimmermann	AW-LK 471	2018	7.542,01 €	€	Noch offen

Vom Kreis beschaffte sonstige feuerwehrtechnische Ausstattung:

lfd. Nr.	Gerätebezeichnung	Standort	Beschafft am:	Lieferfirma Hersteller	Kostenanteil des Kreises	ursprüngliche Beschaffungskosten	Bemerkung
	Ölsperre	Brohl-Lützing	31.01.95	WEFU-Ölsperre	9.620,-- €	12.900,-- €	
	Langzeitpressluftatmer	Altenahr	22.11.02	MSA Auer	7.041,77 €	28.167,06 €	
	Wasser-Turbinenlüfter	Ahrweiler	2003	Typhoon	2.581,00 €	2.581,00 €	
	Trocknungsgerät CSA-Anzüge	Remagen	2004	MSA Auer	2.664,66 €	2.664,66 €	
	Sandsackfüllmaschine	THW OV	10.05.04	Pfitzner, Frankf.	7.150,-- €	7.150,-- €	
	Ölsperre	Ahrweiler	2007	WEFU-Ölsperre	3.766,09 €	3.766,09 €	
	2 Rollcontainer Schlauch	Remagen	22.08.07	Theis	2.837,23 €	4.255,63 €	
	8 Pressluftatmer mit Rollcontainer	Adenau	2010	Dräger/Theis	6.722,70 €	13.722,70 €	
	150 Doppelstockbetten	Adenau	2016	A & T	19.456,50 €	19.456,50 €	
	100 Feldbetten	Adenau	2016	A & T	3.796,10 €	3.796,10 €	
	300 Matratzen	Adenau	2016	MPS Eurobeds	10.247,04 €	10.247,04 €	
	Einwegbettwäsche (400 Sätze)	Adenau	2016	Mensch GmbH	3.206,71 €	3.206,71 €	
	Wärmebildkamas Teileinheiten GefStZg	diverse	2016/2017	Flir	18.247,29 €	24.747,29 €	
	36 Kraftstoffkanister + Zubeh. + Füllung	Ahrweiler	2018	Wonista	1.463,50	1.463,50	
	36 Atemschutzgeräte	Ahrweiler	2019	DRÄGER	41.016,83 €	68.016,83 €	
	3 Faltbehälter a 5000 l	Bad N'ahr	2019	Faltsilo	2.784,60 €	2.784,60 €	
	Drohne mit Zubehör	Bad Bodend.	2020	Yunteec/Siegrist	15.000,-€	15.000,-€	
	Mehrzweckzelt	Ahrweiler	2020	Inhag	2.439,50 €	2.439,50 €	
	3 Rollcontainer Schaummittel + Schaumm.	diverse	2020	Schmitt/LogiRoll	28.158,22 €	28.158,22 €	
	2 Gerätesätze Waldbrand	Remag.+BNA	2020	diverse	22.699,12 €	22.699,12 €	
	3 Rollcontainer Betreuung	Brohl	2020	LogiRoll	8.353,80 €	8.353,80 €	
	5 mobile Sirenen	Kreis	2020	Helin	24.344,92 €	24.344,92 €	
	Mobiles Dammsystem	Ahrweiler	2020	Optimal	8.316,25 €	8.316,25 €	

VIII. Ermittlung und Höhe der Zuwendung

Die notwendigen Beschaffungen, insbesondere Ersatzbeschaffungen kann der Landkreis nur sukzessiv unter Berücksichtigung der Haushaltslage vornehmen und auch nur, wenn eine ausreichende Bezuschussung des Landes erfolgt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, rechtzeitig den Zuwendungsantrag an das Land zu stellen.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport über Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 01.07.2002, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2008 (MinBl. 2008, S. 212), werden Zuwendungen für Straßen- und Wasserfahrzeuge sowie für Feuerwehrhäuser in der Regel als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Anhänger) und Wasserfahrzeuge legt das Ministerium des Inneren und für Sport die zuwendungsfähigen Aufwendungen nach Höchstbeträgen und die in der Regel in Betracht kommenden Zuwendungen als Festbeträge (Festbetragsfinanzierung) fest. Die Festbetragsübersicht wurde zuletzt mit Schreiben des MDI vom 12.01.2021 aktualisiert.

Erscheint eine Festbetragsfinanzierung nicht geeignet, so wird die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) gewährt; dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers.

IX. Beteiligung der Gemeinden

Der Landkreis kann gemäß § 8 Abs. 1 der FwVO die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen. Da der Landkreis selbst keine eigene Feuerwehr unterhält, ist die Überlassung von „überörtlichen“ Fahrzeugen und Ausrüstungen an die Gemeinden der Regelfall, die sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichten, diese für überörtliche Aufgaben einzusetzen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die „überörtlichen“ Fahrzeuge und Geräte den Gemeinden übereignet werden.

Bei der Überlassung der kreiseigenen Gerätschaften und Fahrzeugen an die Gemeinden wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Hierbei ist, wo möglich und sinnvoll, je nach Fahrzeugtyp der Standortvorteil berücksichtigt, weil die Gemeinden je nach Fahrzeugtyp in der Regel letztlich auch im örtlichen Brandschutz von dem vom Kreis bereitgestellten Gerät des überörtlichen Brand-schutzes profitieren.

Für diesen Standortvorteil verpflichtet sich die Gemeinde, sofern Unterbringungskapazität vorhanden ist, das kreiseigene Gerät **unentgeltlich** unterzustellen.

Es bleibt ferner festzustellen, dass in wenigen Ausnahmefällen von den Gemeinden im örtlichen Brandschutz Fahrzeuge und Ausrüstungen anzuschaffen sind, die auch gleichzeitig für den überörtlichen Brandschutz notwendig sind. Dies bedeutet, dass die Finanzierung der feuerwehrtechnischen Ausstattung sowohl von der Gemeinde als auch vom Kreis - nach Abzug der Landeszuwendung - erfolgen sollte.

Seit der Erstellung des ersten Feuerwehrbedarfsplanes im Jahr 1981 hat der Landkreis die Investitionskosten für die feuerwehrtechnische Ausstattung des überörtlichen Brand-schutzes übernommen und mit den Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt, dass die Gemeinden als Gegenleistung für die Unterhaltung und Unterbringung zu sorgen haben.

Die Aufstellung der vorhandenen Fahrzeuge und feuerwehrtechnischen Ausrüstung (siehe Seite 28 ff.) lässt deutlich eine Konzentration auf bestimmte Standorte erkennen. Von diesen Standorten aus kann die gemäß § 3 FwVO geforderte Einsatzgrundzeit für den überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz weitestgehend eingehalten werden.

Um den Verpflichtungen nach dem LBKG und den dazu erlassenen Verordnungen nachzukommen, sind in den letzten rund 40 Jahren - seit Erstellung des ersten Bedarfsplanes - einige Anschaffungen für den überörtlichen Brandschutz/Allgemeine Hilfe getätigt worden. Die vom Kreis beschaffte Ausrüstung kann in der Regel innerhalb von 25 Minuten eingesetzt werden. Durch die geographische Lage unseres Landkreises ergeben sich bezüglich der Einsatzgrundzeit jedoch geringe Abweichungen.

In den kommenden Jahren stehen überwiegend, aber nicht nur, Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften an. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Einsatzfähigkeit eines Fahrzeuges ca. 20 bis 25 Jahre beträgt.

Es wird nicht ausgeschlossen, dass der Kreis im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion im Einzelfall bei den Anschaffungen von größeren Gerätschaften des örtlichen Brandschutzes / Allgemeine Hilfe den Gemeinden finanzielle Hilfe gewährt.

XI. Übersicht über die erforderlichen Investitionen zur Fahrzeugbeschaffung für den Zeitraum 2021 - 2031

Mit dieser Fortschreibung des Plans soll bei den Fahrzeugen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes, wo möglich und sinnvoll, ein Wechsel weg von reinen Sonderfahrzeugen für bestimmte Einsatzzwecke hin zu einem System mit Wechselladerfahrzeugen (WLF) und Abrollbehältern (AB) für verschiedene Einsatzzwecke eingeführt werden.

Der Vorteil ist, dass mittel- bis langfristig Arbeit, Zeit und Kosten für komplexe Planungen von Einsatzfahrzeugen, bestehend aus Fahrgestell und Aufbau, eingespart werden können. Die einzelnen Abrollbehälter können, abgesehen von einer Grundvorgabe bei Maßen und Gewicht, individueller und zielgenauer auf den einsatztaktischen Bedarf ausgerichtet werden.

Ausgangspunkte bzw. -überlegungen für das Wechsellader-Konzept waren also:

- Mögliche Synergieeffekte (künftig weniger Fahrgestelle mit austauschbaren Aufbauten)
- Verlastung von Ausstattung des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes, mobil in AB's (z.B. Sandsäcke, Unwetterausstattung, Stromerzeuger, usw.)
- Vorhaltung und Transport von Einsatzmittelreserven (z. B. diverse Sonderlöschmittel wie Schaum, Pulver, CO 2 etc.)
- Reaktion auf eingetretene und mögliche Schadensszenarien auf Kreis- und überörtlicher Ebene (z.B. Unwetter und Starkregen, Ausfall kritischer Infrastrukturen wie Strom, Wasser oder Gas, Wald- und Vegetationsbrände)
- Interkommunale Zusammenarbeit; Rücksprache mit Kommunen, wo ggf. gemeinsame Beschaffung und Vorhaltung Sinn macht (z.B. Vorhaltung Trägerfahrzeug plus AB Tank-Wasser anstelle eines teureren Tanklöschfahrzeugs; siehe aber auch beispielhaft Möglichkeit kreisübergreifendes Konzept bei der Gefahrstoffausbildung der Landkreise Bad Kreuznach/Mainz-Bingen/Rhein-Hunsrück-Kreis/Birkenfeld)
- Mit Abrollbehältern kann hinsichtlich Planung und Beschaffung konzeptionell kurzfristiger auf neue Erkenntnisse und Szenarien reagiert werden als bei langwierig zu planenden und zu fertigenden Sonderfahrzeugen; auch fällt die Ausschreibung und Beschaffung von Abrollbehältern verhältnismäßig leichter als bei Komplettfahrzeugen, wo Fahrgestell und Aufbau angepasst und aufeinander abgestimmt werden müssen
- Einführung von Wechselladerfahrzeugen auch bei den Kreisen Mayen-Koblenz und Neuwied geplant > gemeinsame Abstimmung von Beschaffung, gegenseitige Ergänzung und überörtliche Unterstützung etc.

A) Überörtlicher Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Haushaltsjahr	Beschaffungsmaßnahme Plan 2015	Beschaffungsmaßnahme NEU	Voraussichtliche Beschaffungskosten €	Voraussichtliche Zuwendung des Landes €	Anteil des Kreises €
2021	Beleuchtungskomponente Geplant waren: 50.000	Führungskraftwagen/Mann- schaftstransportfahrzeug überörtlich Altenahr	100.000	22.000	78.000
		Wechselladerfahrzeug Nr. 1 Ahrweiler	240.000	59.000	181.000
		Abrollbehälter Tank/Wasser Nr. 1 Ahrweiler	70.000	21.000	49.000
		Abrollbehälter Mulde Ahrweiler	7.000	Kein Zuschuss, da unter Bagatellgrenze	7.000
2022	Einsatzleitwagen 2 (Ersatzbeschaffung) Geplant waren: 350.000	Wechselladerfahrzeug Nr. 2 Bad Neuenahr	240.000	59.000	181.000
		ELW 1 Kreis Bad Neuenahr	170.000	39.000	131.000
		Abrollbehälter Besprechung Bad Neuenahr	220.000	66.000	154.000

Haushaltsjahr	Beschaffungsmaßnahme Plan 2015	Beschaffungsmaßnahme NEU	Voraussichtliche Beschaffungskosten €	Voraussichtliche Zuwendung des Landes €	Anteil des Kreises €
2023	Zuschuss Drehleiter Bad Neuenahr Geplant waren: 150.000	Abrollbehälter Strom/Licht/ Unwetter Bad N´ahr/KatS- Lager	180.000	60.000	120.000
		Abrollbehälter Hygiene/ Dekon Bad Neuenahr	150.000	50.000	100.000
		Zuschuss Rüstwagen VG Brohltal (1/3, analog Land)	./.	./.	133.000
		Gebrauchter Teleskoplader für künftiges Kreislager	60.000	./.	60.000
2024	Gerätewagen Gefahrstoff Remagen (Ersatzbeschaffung) Geplant waren: 350.000	Zuschuss Drehleiter Bad Neuenahr	./.	./.	150.000
		Gerätewagen Gefahrstoff, alternativ Mehrzweckfahr- zeug 3 mit Gefahrstoffaus- rüstung als Ersatz Geräte- wagen Gefahrstoffe, Remagen-Oberwinter	450.000	222.000	228.000
		Abrollbehälter Sonderlöschmittel Ahrweiler	150.000	50.000	100.000
2025	Tanklöschfahrzeuges 4000 Sinzig (Ersatzbeschaffung) Geplant waren: 350.000	Tanklöschfahrzeug „Wald- brand“ Sinzig	400.000	78.000	322.000
		Zuschuss Drehleiter Remagen	./.	./.	150.000

Haushaltsjahr	Beschaffungsmaßnahme Plan 2015	Beschaffungsmaßnahme NEU	Voraussichtliche Beschaffungskosten €	Voraussichtliche Zuwendung des Landes €	Anteil des Kreises €
2026	Ab hier Planerweiterung über 2025 hinaus (bisherige Grenze Planung)	Gerätewagen Gefahrstoff, alternativ Mehrzweckfahr- zeug 3 mit Gefahrstoffaus- rüstung als Ersatz Geräte- wagen Gefahrstoffe Ahrbrück	450.000	222.000	228.000
noch 2026		Löschgruppenfahrzeug LF KatS für Kreislager bzw. Feuerwehr Grafschaft	320.000	89.000	231.000
2027		Abrollbehälter Tank/Wasser Nr. 2, zunächst KatS-Lager	70.000	21.000	49.000
2028		Abrollbehälter Atemschutz Ahrweiler	100.000	30.000	70.000
		Zuschuss Rüstwagen Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Höhe 1/3)	./.	./.	133.000
2029		Abrollbehälter Technische Hilfe/Ölabwehr Bad Neuenahr	100.000	30.000	70.000
2030					

Haushaltsjahr	Beschaffungsmaßnahme Plan 2015	Beschaffungsmaßnahme NEU	Voraussichtliche Beschaffungskosten €	Voraussichtliche Zuwendung des Landes €	Anteil des Kreises €
2031		Wechseladerfahrzeug Nr. 3 Burgbrohl, plus Abrollbehälter Gefahrstoffe, Ersatz für Gerätewagen-Gefahrgut	420.000	59.000 für Fahrzeug; Abrollbehälter 50.000	311.000
	Insgesamt überörtlicher Brandschutz und Allgemeine Hilfe:		3.897.000 (ohne Kosten Drehleiter)	1.227.000	3.236.000

Stand: *Dezember 2020*

B) Katastrophenschutz

Grundlage der Aufstellung ist auch die derzeitige Vereinbarung zwischen dem DRK und der Kreisverwaltung aus dem Januar 2020.

Der mittel- bis langfristige Bedarf an Fahrzeugen soll, so in der Vereinbarung festgehalten, in jährlichen Zusammenkünften zwischen DRK-Leitung und der Kreisverwaltung frühzeitig festgestellt werden. Dies hat für die Planungen ab 2021 noch zu erfolgen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen (Auszug aus der Vereinbarung):

- Beschaffung von Fahrzeugen, die durch das HiK-Konzept gefordert werden und die nicht von der Hilfsorganisation bereitgestellt werden
- Bezuschussung von Fahrzeugen, die durch das HiK-Konzept gefordert werden und die von der Hilfsorganisation bereitgestellt werden

Und weiter heißt es in der Vereinbarung:

„Bei Neu-Beschaffung von Fahrzeugen durch die Hilfsorganisation, die auch Bestandteil der Katastrophenschutzeinheit werden, wird durch die Kreisverwaltung eine Bezuschussung in Höhe der in Anlage 5 (Anm.: der Vereinbarung) festgesetzten Summe geleistet“

Haushaltsjahr	Beschaffungsmaßnahme Plan 2015	Beschaffungsmaßnahme NEU	Voraussichtliche Beschaffungskosten €	Voraussichtliche Zuwendung des Landes €	Anteil des Kreises €
2021	1.Kommandowagen Org.-Leiter	Kommandowagen Org.- Leiter	35.000,-	11.000	24.000
		2 x Gerätwagen- Sanitätsdienst GW-San 0,5	420.000	80.000	360.000
2025	2.Kommandowagen Org.-Leiter		35.000,-	11.000	24.000
		Mannschaftstransportwagen für eines der KatS-Module DRK	50.000	13.000	37.000
	Insgesamt Katastrophenschutz:		540.000	115.000	425.000

Stand: *Dezember 2020*

XII. Zusätzliche Ausgaben:

Ausgaben für den Gefahrstoffzug des Landkreises

Der Gefahrstoffzug ist eine Einheit des Landkreises, der dezentral untergebracht ist. Die zusätzliche Ausstattung ist vom Kreis zur Verfügung zu stellen. Jährlich bedarf es für Beschaffungen und für zusätzliche Ausstattungsgegenstände, die die örtlichen Wehren nicht einbringen können, im Mittelwert einen Ausgabebetrag von rd. 20.000,- €.

Es müssen z.B. beschafft und unterhalten werden: Chemieschutzanzüge (Vollschutz; im Kreis als Einmalanzug ausgelegt), Atemschutzgeräte, Druckluftflaschen, Meßgeräte und Prüfröhrchen, ex-geschützte Materialien, Funkgeräte, u.a.

Außerdem kommen für den Kreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes / Allgemeine Hilfe / Katastrophenschutz Kosten in Betracht für:

- ggfls. Reparaturkosten auf Grund der mit den Verbandsgemeinden/Städte/ Gemeinden/ abgeschlossenen Übertragungsvereinbarungen für Kreisfahrzeuge,
- Ersatzbeschaffungen von nicht mehr einsatzfähigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen, die auf den kreiseigenen Fahrzeugen verlastet sind,
- Ausbildungskosten, u.a. auch Ausbildungsvergütung an Kreisausbilder
- Kosten für überörtlich angeordnete Übungen,
- Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisfeuerwehrinspekteur und Stellvertreter, Kreisjugendfeuerwehrwart, Gerätewarte, Zugführer und Stellvertreter des Gefahrstoffzuges, Kreis-Atemschutzgerätewart und Stellvertreter).
- Änderungen der vorstehenden Investitionen können eintreten durch Gesetzesänderungen, und/oder sich verändernde Struktur- und Gefahrenpotentiale.

XIII. Weitere notwendige Investitionen, die z.Z. zahlenmäßig noch nicht erfasst sind:

Digitale Alarmierung

Derzeit wird in Rheinland Pfalz die für die digitale Alarmierung notwendige Infrastruktur von Süden nach Norden errichtet. Wegen Unstimmigkeiten im Bieterverfahren für den Netzaufbau ist es für ganz Rheinland-Pfalz zu Verzögerungen gekommen.

Derzeit laufen für den Landkreis Ahrweiler die Planungen der notwendigen Netzbasisstationen. Von einem ersten, möglichen Probetrieb im Landkreis Ahrweiler ist daher derzeit ab Ende 2021/ Anfang 2022 auszugehen. Beschafft werden müssen grundsätzlich digitale Alarmierungsmelder für die Mitglieder der TEL, LNA, OrgL, KFI und Stellvertreter Rettungshundestaffel, Notfallseelsorge.

Zum Thema Warnung der Bevölkerung ist, auch nach entsprechenden Studien, festzuhalten, dass die Sirene immer noch das Warnmittel mit der besten Weckfunktion und Erreichbarkeitsgrad bei der Bevölkerung darstellt.

Bei Gefahren größeren Umfangs (§ 5 Absatz 1 Nr. 5 LBKG sowie Alarmstufen 4-5 der Alarm- und Einsatzplanung) sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Welche konkreten Maßnahmen hierbei notwendig sind, entscheiden die Gebietskörperschaften selbst. Hierzu gehört bei diesen Gefahren auch die Warnung der Bevölkerung. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Feuerwehrverordnung müssen hierfür auch mobile Lautsprecheranlagen beschafft werden; Sirenen hingegen sind in dieser Bestimmung nicht explizit aufgeführt.

Bei Gefahrenlagen in den Alarmstufen 1 - 3, bei welchen die Einsatzleitung und die Verantwortung für die Einsatzdurchführung - einschließlich der Warnung der Bevölkerung - beim Bürgermeister der Gemeinde liegt (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 LBKG), kann die Vorhaltung von Warnmitteln (wie Sirenen) zielführend sein. Über die Warnmittel entscheidet die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hält die Kommune keine Sirenen vor, sondern verlässt sich auf andere Warnmittel, liegt kein Rechtsverstoß vor.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Alarmierung sollten die derzeit rund 180 Sirenen im Kreisgebiet auch auf die Möglichkeit der Aussendung von Warntönen umgerüstet werden. Die noch verbreiteten Sirenen Typ E 57, inzwischen über 50 Jahre alt, können dies nicht (mehr). Hier sollten perspektivisch elektronische Sirenen aufgebaut werden. Aufgrund der oben dargelegten gesetzlichen Aufgabenstellung sollte hier eine Regelung zur Kostenteilung aller Betroffenen gefunden werden.

Integrierte Leitstelle

Zu den überörtlichen Aufgaben des Landkreises zählt auch die Erstalarmierung der örtlichen Feuerwehreinheiten. Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 LBKG im Jahr 2005 wurde festgelegt, dass sich die Landkreise bei der Erfüllung ihrer überörtlichen Aufgaben im Bereich Alarmierung und Führungsunterstützung der Integrierten Leitstellen für die Feuerwehr, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz, also für die gesamte

nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bedienen müssen. Für den Landkreis Ahrweiler ist seit 2012 die Integrierte Leitstelle bei der Berufsfeuerwehr Koblenz zuständig ist. Die Leitstelle stößt in ihrer derzeitigen Form, aufgrund der anfallenden Aufgaben und Einsätze, an ihre Kapazitätsgrenzen. Ferner soll im Rahmen des Landeskonzeptes „Leitstellen 2025“ auch der Rhein-Hunsrück-Kreis, der derzeit von der Leitstelle Bad Kreuznach alarmiert wird, mit zum Leitstellenbereich Koblenz kommen. Daher ist ein Neubau der Integrierten Leitstelle Koblenz unausweichlich. Erste Planungen haben bereits begonnen. Der Neubau soll, auf dem Gelände einer geplanten, weiteren Koblenzer Feuerwache, im Stadtteil Bubenheim errichtet werden, aber als gesonderter Baukörper. Die Kosten für die neue Technik übernimmt das Land; die beteiligten Gebietskörperschaften haben, anteilig nach der Einwohnerzahl, die Baukosten zu tragen.

Kreis-Katastrophenschutzlager (KatS-Lager)

Ausgehend von den Starkregenereignissen 2016 wurden Überlegungen angestellt, ein kreiseigenes Katastrophenschutzlager für überörtliche Ausstattung zur Gefahrenabwehr solcher, aber auch anderer, Szenarien einzulagern. Das Lager soll eine Fläche von mindestens rund 1.500 qm aufweisen. Ferner soll auch Infrastruktur vorhanden sein, um bei Unwettern, Hochwassern oder Einsätzen von mehreren Stunden Dauer eine Basis zu haben.

Nach einigen Überlegungen und Gesprächen wurde der Gedanke geboren, dieses Vorhaben in einem gemeinsamen Projekt mit und in Grafschaft-Eckendorf zu realisieren, wo auch ein örtliches, neues Feuerwehrhaus entstehen soll. Dazu wird auch auf den Beschluss des Kreis- und Umweltausschusses vom 21.01.2020 verwiesen, wonach, nach Herstellung des Baurechts, das angebotene Grundstück in der Grafschaft gekauft werden soll.

Hier könnte das KatS-Lager an das dort geplante, örtliche Feuerwehrhaus angegliedert werden, mit einem gemeinsam genutzten Mittelteil (Toiletten, Duschen, Haustechnik, Aufenthalt etc.).

Erste Gespräche mit der Gemeinde Grafschaft haben bereits stattgefunden; ein erster Planentwurf ist in Arbeit.